

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und heimliche Entwürfe mit ihnen gemacht zu haben, um sie zu bereden, Feindseligkeiten gegen die Schweiz zu begehen, oder ihnen die Mittel angezeigt zu haben, den Krieg gegen die Schweiz zu führen; ein solcher wird mit dem Tode gestraft, es mögen auf seine heimlichen Entwürfe hin, Feindseligkeiten erfolgt seyn oder nicht.

71. Wenn feindliche Angriffe geschehen, oder geschlossene Traktaten verletzt worden sind, um einen Krieg zwischen der Schweiz und einer fremden Nation zu veranstalten, und das gesetzgebende Corps diese Angriffe oder diese Verletzung der Traktaten als strafwürdig erkannt, und erklärt hat, daß gegen die Urheber Anklage statt finde: so werden die öffentlichen Beamten, die den Befehl gegeben, oder ohne Befehl feindliche Angriffe unternommen, oder Traktaten verletzt hätten, mit dem Tode gestraft.

72. Jeder Schweizer, der gegen die Schweiz die Waffen tragen wird, soll mit dem Tode gestraft werden.

73. Jedes Unternehmen, jedes Einverständnis mit den Feinden der Schweiz, um ihren Einmarsch in das Gebieth der helvetischen Republik zu erleichtern, ihnen Städte, Festungen, Magazin- oder Zeughäuser einzuliefern; oder ihnen Hüfe an Leuten, Geld, Lebensmitteln oder Munition zu verschaffen; oder um was immer für eine Art die Fortschritte ihrer Waffen auf dem schweizerischen Gebiet oder gegen unsere Truppen zu begünstigen; oder endlich die Offiziere, Soldaten oder andere Vürger zur Untreue gegen die helvetische Nation zu verleiten; — alle solche Unternehmen und Einverständnisse werden mit dem Tode gestraft.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

59. Lettres de Jean Jacques Cart à Frédéric César Laharpe, Directeur de la République helvétique, 8. à Lausanne chez Hignou et Comp. et chez Luquiens, 1798. S. 32.

Es ist nicht mehr als Neuigkeit, daß wir dieser Schrift Erwähnung thun; indes darf sie vom Republikaner nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Das vorliegende Heft enthält nur einen ersten oder gleichsam einleitenden Brief, in welchem der Verfasser — wie ihm das bisweilen begegnen soll — viel von seiner eignen Person spricht. — Er hatte im Jahr 1792 in Frankreich den Plan vorgelegt, wie Savoyen, Genf, das unter Wallis und das Waatland in eine unter Frankreichs Schutz stehende Republik vereinigt werden könnten; „mais je voyois en France ce que l'on voit aujourd'hui parmi nous, dix aristocrates pour

un patriote, et j'ignorais que partout et toujours, un petit nombre de braves gens, de ces gens appelés Sans-Culottes, culbutent les égoïstes, les hommes d'esprit, les ergoteurs, les aristocrates, le grand nombre. Dans cette ignorance, je n'osois pas exposer ma patrie aux événemens d'une contre-révolution qui paroissoit au moins vraisemblable.

— Wann der Verfasser weiter unten von sich sagt: j'avois tenu au parti de la Gironde, so muß das wohl nur „dans cette ignorance“, von der er gleich vorher sprach, der Fall gewesen seyn. — Er gieng nach Amerika; der 18. Fructidar belebt ihn wieder; er wird die Revolution der Schweiz inne, eilt in sein Vaterland zurück und findet sich in seinen Hoffnungen — getäuscht. —

Er spricht nun von dem was die gesetzgebenden Rätthe hätten thun sollen und was sie nicht gethan haben — (wir finden wirklich, daß seit der Verfasser schrieb, vieles von dem was er vermisse, geschehen ist). — Es folgen großentheils sehr wahre und richtige Bemerkungen über die Menge der öffentlichen Beamten in der Republik, ihre starken Besoldungen und die Nothwendigkeit beide zu vermindern; desto weniger aber leuchten uns seine Abänderungsvorschläge ein, in deren Prüfung wir übrigens hier nicht eintreten können.

60. De la Constitution helvétique, par Jean Jacques Cart, 8. à Lausanne chez Luquiens et chez Hignou et Comp. 1799. S. 63.

In dieser nichts weniger als reichhaltigen Fortsetzung der so eben angezeigten Briefe, charakterisirt der Verfasser die helvetische Constitution von 1798. sehr richtig: „Oeuvre d'un moment rapide, planche à la quelle on s'attacha à l'instant d'un naufrage, que l'on te révere à ce titre; j'y consens; mais si l'on est pénétre du danger doit tu nous as préservé, que l'on se pénétre plus encore des dangers auxquels du nous expose.“ — Er bezeugt seine Freude über die Constitutionsabänderungen mit denen sich der Senat beschäftigt, und seine Zufriedenheit mit dem ersten Bericht der Commission darüber (der die allgemeinen Grundsätze enthielt). — Seine eignen Bemerkungen beziehen sich auf die zu lange Dauer der Gesetzgeberstellen und auf die zu große Gewalt des Direktoriums; er sieht eine große Schutzwehr der Freiheit in der häufigen Abänderlichkeit der Gesetzgeber; er wünscht daß beide Rätthe jedes Jahr ganz erneuert werden (wir glauben der Vorschlag der Commission beobachte zwischen diesem Extrem und jenem der Constitution von 98, ein weises Mittel). In den Bemerkungen über die Gewalt des Direktoriums haben wir nichts Neues oder Eignes gefunden. Er hofft mit Recht auf die Annahme von Geschwornengerichten und will ein solches alsdann auch für den Obergerichtshof haben. —